



KI IN DER SCHULE: RECHTLICHER WILDWEST ODER REGULIERTE REVOLUTION?

KI TAGUNG – KÜNSTLICHE INTELLIGENZ IN DER SCHULE
15.05.2024, 14:50 – 15:20



Agenda

- I. Kurze Basics zu KI und Recht
 - (1) Wie arbeitet KI
 - (2) Was ist besonders im rechtlichen Sinn?
- II. KI – Verordnung
- III. Datenschutzrecht
- IV. Urheberrecht
- V. Zusammenfassung der Besonderheiten im Bildungsbereich

I. Kurze Basics zu KI und Urheberrecht, Datenschutzrecht

(1) Wie arbeitet KI?

- Ein häufig verwendetes Merkmal von KI-Systemen ist ihre Fähigkeit zum maschinellen Lernen. Das bedeutet, dass sie in der Lage sind, aus Erfahrungen zu lernen und ihre Leistung im Laufe der Zeit zu verbessern, **ohne explizite Programmierung für jede neue Aufgabe.**



I. Kurze Basics zu KI und Urheberrecht, Datenschutzrecht

(2) Was ist besonders im rechtlichen Sinn?

- Training durch den Anbieter
 - Welche Informationen / Daten werden verwendet?
 - Öffentliche Informationen vs Vorbehalte und geschützte Inhalte
 - Wie werden diese verwendet, erfolgt eine vorübergehende / dauerhafte Vervielfältigung?
 - Urheberrecht unterscheidet zwischen verschiedenen Nutzungsformen
 - Wo erfolgt das Training der KI?
 - Grundsätzlich gilt das Recht des Staates in dem die Handlung (Training) durchgeführt wird
- Zurverfügungstellung der KI durch den Anbieter (Einführer oder Händler)
 - Rechtliche Vorgaben: an was müssen sich Anbieter halten?
 - Nutzungsbedingungen: an was müssen sich Nutzer halten?
 - Altersbeschränkungen
 - Sehr unterschiedliche Ausprägungen insb bzgl Rechte am Output vgl chat.gpt und Midjourney
- Nutzung durch User
 - Input (Prompt) – wie wird dieser durch KI weiterverarbeitet – offenes oder geschlossenes System?
 - Schutz der eigenen Idee, Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Datenschutz generell
 - Output (Ergebnis) – erfolgt eine Überprüfung ob Output Trainingsdaten ähnelt?
 - Ist Ergebnis geschützt? Ist Ergebnis frei verwendbar oder greife ich in fremde Rechte ein?

Agenda



- I. Kurze Basics zu KI und Recht
- II. KI – Verordnung
 - (1) Was wird geregelt?
 - (2) Risikobasierter Ansatz
 - (3) Abgrenzung zu anderen Rechtsmaterien
- III. Datenschutzrecht
- IV. Urheberrecht
- V. Zusammenfassung der Besonderheiten im Bildungsbereich

II. KI – Verordnung – (1) Was wird geregelt?

13.03.24 vom EU Parlament verabschiedet: Der AI Act soll die Einführung von menschenzentrierten und vertrauenswürdigen KI-Systemen fördern und gleichzeitig ein hohes Maß an Schutz für Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte, einschließlich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Umwelt gewährleisten.

Die gesetzgebenden EU-Organe fokussierten sich zu Beginn auf die Regulierung von KI-Systeme, welche für einen mehr oder weniger spezifischen Zweck (z. B. autonomes Fahren) entwickelt wurden.

Seitdem KI-Tools wie ChatGPT & Co auch die breite Öffentlichkeit erreichte, wandte sich dann auch der Blick auf „KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck“.

- Definition „KI-System“: ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade **autonomen Betrieb** ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen **Eingaben** für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie **Ausgaben**, wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die **physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen** können;

II. KI – Verordnung - (2) Risikobasierter Ansatz

AI Act: Risikostufen für KI-Systeme

Nicht alle KI-Systeme fallen in den regulierten Bereich - je höher das Risiko, desto strikter die Regeln



- Verboten sind ua auch KI-Systeme zur Erkennung von Emotionen am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen

- Künstliche Intelligenz im Bildungsbereich gilt als Hochrisiko-KI, insb der Zugang zur Bildung aber auch bestimmte Formen der Evaluierung.

- Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen sind ua verpflichtet zu einem Qualitätsmanagementsystem, das die Einhaltung der KI-Verordnung gewährleisten soll, sowie ein Risikomanagementsystem einzurichten, das den gesamten Lebenszyklus eines Hochrisiko-KI-Systems abdeckt.

II. KI – Verordnung – (3) Abgrenzung zu anderen Rechtsmaterien

- Urheberrecht

- Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck haben ua eine **Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts** der Union und damit zusammenhängender Rechte und insbesondere zur Ermittlung und Einhaltung eines geltend gemachten **Rechtsvorbehalts für Text- und Datamining** zu erstellen und eine hinreichend **detaillierte Zusammenfassung der für das Training des KI-Modells** mit allgemeinem Verwendungszweck verwendeten Inhalte nach einer vom Büro für Künstliche Intelligenz bereitgestellten Vorlage zu veröffentlichen
- Jeder Anbieter, der ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck in der Union in Verkehr bringt, sollte diese Pflicht erfüllen, **unabhängig davon, in welchem Hoheitsgebiet die urheberrechtlich relevanten Handlungen**, die dem Training dieser KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck zugrunde liegen, stattfinden (EW 106)

- Datenschutzrecht

- In der KI-VO ist festgehalten, dass die DSGVO, die Arbeit der Datenschutzbehörde und die Pflichten von Anbietern und Betreibern von KI-Systemen in ihrer Rolle als Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter durch die KI-VO unberührt bleiben. Die DSGVO bleibt (parallel) anwendbar, wenn es zur **Verarbeitung personenbezogener Daten** kommt.

- Relevante Behörden in Österreich

- Nach KI-VO soll es eine Marktüberwachungsbehörde geben – noch offen
- Für datenschutzrechtliche Fragen – DSB: https://www.dsb.gv.at/download-links/FAQ-zum-Thema-KI-und-Datenschutz.html#Frage_1
- Informationsstelle für KI ist die KI-Servicestelle bei der RTR: <https://www.rtr.at/rtr/service/ki-servicestelle/ki-servicestelle.de.html>

Agenda



- I. Kurze Basics zu KI und Recht
- II. KI – Verordnung
- **III. Datenschutzrecht**
- IV. Urheberrecht
- V. Zusammenfassung der Besonderheiten im Bildungsbereich

III. Datenschutzrecht

- **Grundsätze DSGVO:** Die DSGVO hat einen technologieneutralen Ansatz. Es unterscheidet sich daher der Einsatz von KI-Systemen aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht von jeder anderen Verarbeitung personenbezogener Daten.
 - Grundsätze der DSGVO müssen auch bei Verarbeitung personenbezogener Daten bei KI Systemen erfüllt werden:
 - Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“;
 - „Zweckbindung“;
 - „Datenminimierung“;
 - „Richtigkeit“;
 - „Speicherbegrenzung“;
 - „Integrität und Vertraulichkeit“;
- **Automatisierte Entscheidungen:** Personen haben das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
 - Rechtfertigungen: Unbedingt notwendig für Abschluss oder Erfüllung eines Vertrags; gesetzliche Grundlage; ausdrückliche Einwilligung
- **Zustimmung zur Nutzung von (personenbezogenen) Daten:** Im Zuge der Nutzungsbedingungen vieler Dienste wird auch eingewilligt, dass die eingegebenen Daten (Prompts, Feedbacks) zur Verbesserung des Dienstes genutzt werden können. Dies bedarf bei personenbezogenen Daten einer datenschutzrechtlichen Einwilligung, die in Österreich erst **mit Vollendung des 14. Lebensjahres** (Vermutung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit) eigenständig erteilt werden kann.

Agenda



- I. Kurze Basics zu KI und Recht
- II. KI – Verordnung
- III. Datenschutzrecht
- **IV. Urheberrecht**
 - (1) **Terms of Use von ChatGpT**
 - (2) **Kann KI Urheber sein?**
 - (3) **Wem gehört KI Output?**
 - (4) **Wie rechtssicher ist die Verwendung des Outputs?**
- V. Zusammenfassung der Besonderheiten im Bildungsbereich



IV. Urheberrecht

(1) Terms of Use von ChatGpT

- „Nutzung unserer Dienste
 - **Was Sie nicht tun dürfen.** Sie dürfen unsere Dienste nicht für illegale, schädliche oder missbräuchliche Aktivitäten nutzen. Es ist Ihnen zum Beispiel untersagt:
 - Unsere Dienste auf eine Art und Weise zu nutzen, die die Rechte anderer verletzt, missbraucht oder gegen sie verstößt.“
- „Inhalte [...]
 - **Rechte an den Inhalten.** Im Verhältnis zwischen Ihnen und OpenAI und soweit nach geltendem Recht zulässig, behalten Sie (a) Ihre **Inhaberrechte am Input und (b) Ihnen stehen die Rechte am Output zu.** Wir **treten hiermit alle unsere Rechte, Titel und Anteile, falls vorhanden, am Output und in Bezug auf den Output an Sie ab.**
 - **Ähnlichkeit der Inhalte.** Aufgrund der Natur unserer Dienste und der künstlichen Intelligenz im Allgemeinen ist der Output möglicherweise nicht einzigartig, und andere **Nutzer können ähnlichen Output** von unseren Diensten erhalten. Unsere oben genannte Abtretung erstreckt sich nicht auf den Output anderer Nutzer oder Output von Drittanbietern.
- **Unsere Verwendung der Inhalte.** Wir können Ihre Inhalte weltweit nutzen, um unsere Dienste bereitzustellen, aufrecht zu erhalten, zu entwickeln und zu verbessern, geltende Gesetze einzuhalten, unsere Bedingungen und Richtlinien durchzusetzen und unsere Dienste sicher zu halten.“

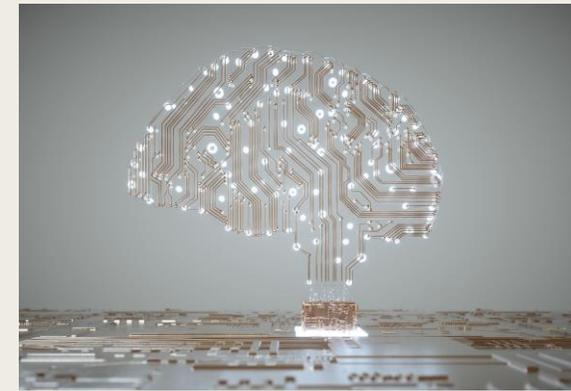
IV. Urheberrecht

(2) Kann KI Urheber sein?

- Werk iSd § 1 UrhG

Absatz 1: Werke im Sinne dieses Gesetzes sind (1) eigentümliche (2) **geistige** (3) Schöpfungen auf den (4) Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.

- Eigentümlich: **individuell eigenartige** Leistungen, die sich vom alltäglichen, landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten dadurch abheben, dass persönliche Züge, insbesondere durch die visuelle Gestaltung und durch die gedankliche Bearbeitung hervortreten
- Schöpfung: **in der Außenwelt** wahrnehmbares Ergebnis oder eine Ausdrucksform der Gestaltung eines bestimmten Vorstellungsinhaltes. Bloße Tatsachen und abstrakte Ideen sind ebenso wenig wie Gedanken an sich oder geometrische Formen schutzfähig



IV. Urheberrecht – (3) Wem gehört KI Output?

- *KI ist kein Urheber („eigentümliche, geistige Schöpfung“)*
 - KI als Werkzeug des Nutzers?
 - ❖ *IdR mangelnde Vorhersehbarkeit und hohe maschinelle Zufälligkeit*
- Eingabe („Prompt“) als eigenschöpferischer Beitrag?
 - ✓ *Prompt kann als Werktitel geschützt sein, wenn für sich ausreichend originell*
 - ❖ **Reine Kausalität** im Schaffensprozess reicht nicht (OGH 4 Ob 15/00k, Live-Panoramacam)
 - ❖ Vorgabe der inhaltlichen Parameter in der Regel nicht ausreichend, wenn kein tatsächlich eigenschöpferischer Beitrag zum Ausdruck des Ergebnisses geleistet wird
 - ✓ Eigenschöpferischer Beitrag kann zu Werkschöpfung führen (Nachbesserungen, Übersetzungen)

IV. Urheberrecht - (4) Wie rechtssicher ist die Verwendung des Outputs?

- Text- und Data-Mining sind gesetzlich zulässig und die Grundlage für eine Nutzung (“Vervielfältigung”) auch urheberrechtlich geschützter Werke zum Training einer KI. Voraussetzung ist der **rechtmäßige Zugang** zum Werk und dass einer solchen **Nutzung nicht ausdrücklich widersprochen** wurde (“Nutzungsvorbehalt”)
 - *Dieser Widerspruch ist nach Abs 1 nicht vorgesehen, wenn „jedermann“ für eine **Forschungseinrichtung** (Abs. 3) oder für eine **Einrichtung des Kulturerbes** (§ 42 Abs. 7) ein Werk vervielfältigt, um damit Texte und Daten in digitaler Form für die **wissenschaftliche oder künstlerische Forschung** automatisiert auszuwerten und Informationen unter anderem über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen, wenn er zu dem Werk rechtmäßig Zugang hat. Zu einer solchen Vervielfältigung sind auch einzelne Forscher berechtigt, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.*
- Urheberrechtsverletzung ist möglich zB wenn **Output nahe oder gleich** den Trainingsdaten ist
- Urheber kann sich gegen Nutzer als Verletzer wenden (vgl Problematik Gutgläubenserwerb bei CC-Lizenzen)

Agenda



- I. Kurze Basics zu KI und Recht
- II. KI – Verordnung
- III. Datenschutzrecht
- IV. Urheberrecht
- V. Zusammenfassung der Besonderheiten im Bildungsbereich

V. Zusammenfassung der Besonderheiten im Bildungsbereich

- Altersgrenze bei Verwendung von KI-Programmen / für **datenschutzrechtliche** Zustimmungen
 - *Generell auch Beachten der Nutzungsbedingungen*
- Umgang mit **den Regeln der Wissenschaftlichen Praxis / Plagiat** im Wissenschaftlichen Sinn (Kennzeichnung von Quellen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung) bei Abschlussarbeiten, Vorwissenschaftlichen Arbeiten, Hausübungen
 - *Einsatz von KI als Kontrolle von KI noch in Evaluierung*
- KI VO sieht Einsatz in der allgemeinen oder beruflichen Bildung, die den **Zugang zu Bildung** und beruflichem **Verlauf des Lebens einer Person** bestimmen kann (z. B. Bewertung von Prüfungen) als hohes Risiko mit entsprechenden Auflagen (Risikobewertung, Nutzerinformation, Robustheit, Protokolle, etc)
- KI kann **ethische aber auch rechtliche Herausforderungen** beim Umgang mit Lernenden aufwerfen (Überwachung Onlineprüfungen, Automatische Bewertung von Prüfungen, Auswahl für weiterführende Seminarplätze, ...)
- KI Einsatz durch Bildungseinrichtungen (Beratung, Zulassung) oder Lehrende (Materialien, Prüfungsaufsicht, Evaluierung) setzt hohes Maß an Compliance und Transparenz voraus



VIELEN DANK FÜR DIE
AUFMERKSAMKEIT

